

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES AMTSGERICHTS

vor Richter am Amtsgericht H.

ohne Protokollführerin unter Verwendung eines Tonbandes

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

H. B., 65468 Trebur

Verfügungsklägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. S.-S.,
65468 Trebur

gegen

Asya Sokirko, Salierring 4, 50677 Köln
Verfügungsgegnerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Heidrun Jakobs, An der Hasenquelle 31,
55120 Mainz
Geschäftszeichen: 1201-S-1

erschieden bei Aufruf der Sache:

- für die Verfügungsklägerin Rechtsanwalt S.-S.,
- die Verfügungsbeklagte in Person im Beistand von Rechtsanwältin Jakobs.

Die Verfügungsbeklagtenvertreterin erhält Abschriften des Schriftsatzes der Klägerseite vom 7.2.2012 und ebenfalls Abschrift vom Schriftsatz vom 7.2.2012.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteivertretern und der anwesenden Partei erörtert.

Die Parteivertreter nahmen auf die gewechselten Schriftsätze Bezug.

Es wurde versucht, eine vergleichsweise Regelung herbeizuführen.



- Die Verhandlung wird unterbrochen.
- Die Verhandlung wird fortgesetzt.

B. u. v.:

Der Streitwertbeschwerde der Verfügungsbeklagten wird nach Anhörung der Parteivertreter abgeholfen.

Der Streitwert wird insgesamt für das vorliegende Verfügungsverfahren auf 8.000,00 € festgesetzt (für jeden der Klageanträge 4.000,00 €).

Der Klägervertreter beantragt, die einstweilige Verfügung vom 20.12.2011 aufrechtzuerhalten.

Die Verfügungsbeklagtenvertreterin erklärt:

Hinsichtlich des Eintrags Nr.1051213 vom 3.12.2011 wird der Anspruch anerkannt.

• Vorgespielt und genehmigt •

Der Klägervertreter beantragt den Erlass eines **Teil-Anerkenntnisurteils**.

B. U. v.:

Es ergeht antragsgemäß Teil-Anerkenntnisurteil.

Die Parteien schließen sodann folgenden

Vergleich:

1. Die Verfügungsbeklagte verpflichtet sich, folgende Äußerungen auf ihrer Internetseite www.wowirwohnen.de zu unterlassen und die vorhandenen Einträge hinsichtlich dieser Äußerungen zu löschen:
 - Die Verfügungsklägerin verstoße ständig gegen geltendes Gesetz.
 - Die Verfügungsklägerin verschaffe sich Zutritt zur Wohnung ihrer Mieter ohne deren Wissen.
 - Die Verfügungsklägerin und ihre Familie seien absolut böseartig.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Verfügungsklägerin **2/3** und die Verfügungsbeklagte **1/3**.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit diesem Vergleich das Verfahren seine Erledigung gefunden hat.

Nochmals vorgespielt und genehmigt.

H.

Richter am Amtsgericht

Zugleich für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonband:
T.-W., Justizangestellte

Groß-Gerau, den 05.03.2012
Ausgefertigt

als Urkundsbeamter/In der Geschäftsstelle